

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

- 1. Grunderwerbsteuer: Keine Steuerbefreiung der Einbringung von Anteilen an einer grundbesitzenden Personengesellschaft in erst kurz zuvor gegründete Kapitalgesellschaft**
Urteil vom 08.10.2025, Az: II R 33/23
- 2. Verfahrensrecht: Beschwer für gerichtliche Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs nach Art. 82 DSGVO**
Beschluss vom 15.09.2025, Az: IX R 11/23
- 3. Einkommensteuer: Besteuerung von Zahlungen aus US-amerikanischen 401(k) pension plan**
Urteil vom 25.06.2025, Az: X R 23/22
- 4. Umsatzsteuer: Unrichtiger Steuerausweis**
Urteil vom 09.07.2025, Az: XI R 25/23

Urteile und Beschlüsse:

- 1. Grunderwerbsteuer: Keine Steuerbefreiung der Einbringung von Anteilen an einer grundbesitzenden Personengesellschaft in erst kurz zuvor gegründete Kapitalgesellschaft**
Urteil vom 08.10.2025, Az: II R 33/23
Der nach § 1 Abs. 2a des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) steuerbare Wechsel im Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft aufgrund der Einbringung sämtlicher Anteile einer mittelbar beteiligten Kapitalgesellschaft in eine neu gegründete Kapitalgesellschaft ist nicht nach § 6a GrEStG von der Grunderwerbsteuer befreit, wenn der Einbringende nicht innerhalb von fünf Jahren vor der Einbringung zu mindestens 95 % an der anteilsaufnehmenden Kapitalgesellschaft beteiligt war.
- 2. Verfahrensrecht: Beschwer für gerichtliche Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs nach Art. 82 DSGVO**
Beschluss vom 15.09.2025, Az: IX R 11/23
Die (finanzgerichtliche) Klage auf Schadenersatz nach Art. 82 der Datenschutz-Grundverordnung ist unzulässig, wenn es an einer vorherigen Ablehnung des Anspruchs seitens der Finanzbehörde und damit an einer für die Klageerhebung notwendigen Beschwer fehlt.
- 3. Einkommensteuer: Besteuerung von Zahlungen aus US-amerikanischen 401(k) pension plan**
Urteil vom 25.06.2025, Az: X R 23/22
Zahlungen aus einem pension plan nach Section 401(k) des US-amerikanischen Internal Revenue Codes sind, soweit sie vor dem 01.01.2025 erfolgt sind, aufgrund der Anerkennung der strukturellen Vergleichbarkeit durch die Bundesrepublik Deutschland

mit den in § 1 Abs. 1 , § 1b Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung genannten Durchführungswegen nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b des Einkommensteuergesetzes zu versteuern.

4. Umsatzsteuer: Unrichtiger Steuerausweis

Urteil vom 09.07.2025, Az: XI R 25/23

1. Eine Revision kann bereits nach Verkündung (und vor Zustellung) des finanzgerichtlichen Urteils eingelegt werden.
2. Ist eine Gefährdung des Steueraufkommens vollständig ausgeschlossen, finden § 14c des Umsatzsteuergesetzes (UStG) , Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) keine Anwendung.
3. Die Berichtigung eines in einer Rechnung unrichtig ausgewiesenen Steuerbetrages wirkt zu dem Zeitpunkt, zu dem eine zuvor bestehende Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist.
4. Die Berichtigung des Steuerbetrages wegen einer Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 17 Abs. 1 Satz 1 UStG) ist nicht zwingend von der Berichtigung der Rechnung abhängig.
5. Die Berichtigung einer Rechnung kann auch durch dritte Personen erfolgen, die mit der Prüfung der Rechnung beauftragt sind, wenn der Aussteller und der Empfänger der Rechnung die als Ergebnis der Prüfung erfolgende Berichtigung der Rechnung akzeptieren.